



BMVIT - II/ST7 (Personen- und Güterverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st7@bmvit.gv.at

bm

GZ. BMVIT-132.010/0002-II/ST7/2010 DVR:0000175

Ergeht an:

Lt. Verteiler

Wien, am 22. April 2010

Betreff: Verordnung (EG) Nr. 0172/2009,
neue Kabotageverordnung für den Straßengüterverkehr ab 14. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den ab 14. 5. 2010 neu in Kraft tretenden Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 0172/2009¹ und den damit ab diesem Datum geltenden Regelungen für Kabotagefahrten, hat jeder Verkehrsunternehmer, welcher Kabotagefahrten durchführen möchte, eindeutige Belege für die grenzüberschreitende Beförderung sowie für jede einzelne der durchgeführten Kabotagebeförderungen mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorweisen.

Diese Belege haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
- b) Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
- c) Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
- d) Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
- e) die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung)

- f) die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
- g) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und des Anhängers.

Grundsätzlich genügt jedes Dokument, das die oben aufgezählten Angaben enthält.

Ein geeigneter Nachweis für Kabotagefahrten in Österreich kann jedenfalls ein entsprechend ausgefüllter CMR - Frachtbrief oder ein vom BMVIT herausgegebenes Kontrollblatt sein, welches auch online auf der Homepage des Ministeriums

<http://www.bmvit.gv.at/infocenter/kabotage> zum Download zur Verfügung steht.

Diese neuen Regelungen gelten gegenüber allen EU- und EWR-Staaten mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien, für die bis zum 1.1. 2012 weiterhin ein Kabotageverbot besteht.

Die gemäß Güterbeförderungsgesetz § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und gemäß der Kabotagekontrollverordnung ausgegebenen Kontrollblätter bleiben somit nur bis 14. Mai 2010 gültig.

Kontaktadresse.

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystr. 2
1030 Wien
email: st7@bmvit.gv.at
Tel.: 0043 1 71162 65 5858 oder 5728

Für die Bundesministerin:
Mag. Bettina Huber

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Bettina Huber
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5734
E-Mail: bettina.huber@bmvit.gv.at